

Infoblatt

zum Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden



Lieber Hundehalter,

am 01.07.2011 ist das neue Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in Kraft getreten.

Um zu gewährleisten, dass die Freude des Hundehalters an seinem Tier nicht zu Lasten anderer Menschen und ihrer Umwelt geht, sind bei der Hundehaltung einige Regeln zu beachten. Grundsätzlich sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Dieser Grundsatz wird schon seit Jahren durch Regelungen wie den Leinenzwang in der freien Landschaft während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04.

–

15.07. eines jeden Jahres) ergänzt.

Durch die Neufassung des NHundG sind einige weitere Verpflichtungen für Hundehalter hinzugekommen.

1. Kennzeichnung (§ 4 NHundG)

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch einen elektronischen Transponder (Chip) zu kennzeichnen. Das Setzen des Chips wird durch Tierärzte vorgenommen.

2. Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG)

Hundehalter sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund, der älter als sechs Monate ist, verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von **500.000 Euro** und Sachschäden von mindestens **250.000 Euro** abzuschließen.

Nähere Informationen zum Abschluss der Haftpflichtversicherung erhalten Sie bei Ihrer Versicherungsgesellschaft.

3. Sachkundenachweis (§ 3 NHundG)

Seit dem 1. Juli 2013 müssen **alle** Hundehalter ihre Sachkunde nachweisen. Die theoretische Prüfung ist vor Beginn der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Die anerkannten Prüfer, die eine Sachkundeprüfung abnehmen dürfen, finden Sie unter www.ml.niedersachsen.de (Suchbegriff: NHundG).

Eine Sachkundeprüfung ist nicht erforderlich für die Hundehalter, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten haben (Nachweis z.B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung). Stichtag ist der 01.07.2011.

Weitere Ausnahmen sind in § 3 Abs. 6 NHundG aufgeführt.

Abnahme Sachkundeprüfung:

Frau Frydryck-Lübke, Kolkstraße 11, 49457 Drebber Tel.: 05445/986800
Frau Rössler, Kolkesch 6, 49406 Barnstorf Tel.: 0151/12210238

4. Mitteilungspflicht an das zentrale Hunderegister (§ 6 NHundG)

Seit dem 1. Juli 2013 sind vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes Angaben von Halter- und Hundedaten in einem zentralen Register vorzunehmen. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Die Registrierung kann elektronisch unter www.hunderegister-nds.de für eine Gebühr von 17,26 € erfolgen. Ebenfalls möglich ist die schriftliche (*Formular im Internet erhältlich*) oder telefonische (0441 / 390 10 400) Registrierung für eine Gebühr in Höhe von 27,97 €.

Folgende Änderungen sind dem zentralen Register ebenfalls mitzuteilen:

- Beendigung der Hundehaltung,
- das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie
- Änderungen der Anschrift.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die Samtgemeinde Barnstorf unter folgenden Telefonnummern:

Steueramt: 0 54 42 / 809-
2210 oder
0 54 42 / 809-
2211
Ordnungsamt: 05442/809-
106

Stand: (August 2018)

anne.drunagel@barnstorf.de

nina.hollmeyer@barnstorf.de

doris.fiefeick@barnstorf.de